Umstossung des Vergleiches

AUSZUG

aus der Inaugural-Dissertation zur
Erlangung der Doktorwürde bei der
Hohen rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Philipps-Universität
zu Marburg

*

Vorgelegt von

Kurt Wergin

Kammergerichtsreferendar zu Berlin

Berlin 1923

Referent:

Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard

§ 1. Ueberblick. Bedeutung der Vergleichsumstoßung in der Praxis.

§ 2. Der Vergleich ein Vertrag. Inhalt des Vertrages. Vollständiger Vergleichstatbestand auch bei nicht tatsächlich erfolgter Beseitigung des Streites oder der Ungewißheit, da wesentlich nur der Zweck ihrer Beseitigung. Unwirksamkeitsfälle auf Grund der Anwendung allgemeiner rechtsgeschäftlicher Normen (§§ 125, 134, 138, 306 usw. BGB.).

§ 3. Die Scheidung im Vergleichstatbestand zwischen fester Grundlage und dem Gebiet des Streitigen und Ungewissen durch Auslegung ergibt sich nicht aus einer Betrachtung der Schlußformel des Vertrages, da sie, soweit überhaupt erkennbar hervortretend, nur eine die Deutung regelmäßig nicht fördernde Zusammenfassung der übernommenen Leistungsverpflichtungen enthält. Gegenstand der Deutung ist der Gesamttatbestand, d. h. die Parteierklärungen als einheitliche Masse (F r a n z L e o n h a r d: Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 120 S. 14 ff.). Nur so auch § 779 BGB. verständlich, nach dem der als feststehend zugrundegelegte Sachverhalt sich aus dem „Inhalt des Vertrages" ergeben soll. Im übrigen Anwendung der objektiven Deutungsregeln ohne Besonderheit.

§ 4. Die Umstoßung wegen Irrtums (§§ 119, 120 BGB.). Bei späterer Aufklärung des streitigen oder ungewissen Sachverhalts keine Umstoßung. Das ergibt sich nicht aus einer Sondernorm für den Vergleich, vielmehr in Anwendung der allgemeinen rechtsgeschäftlichen Regeln. Ist die vergleichsabschließende Partei tatsächlich in Ungewißheit über den wahren Sachverhalt, hält sie eine Tatsache nur für wahrscheinlich oder möglich, so ist mangels ausreichender Klarheit der Vorstellung der Fall des Irrtums nicht gegeben. Hat aber die Vorstellung der Partei einen ausreichenden Deutlichkeitsgrad erreicht und klärt sich der Sachverhalt

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

später in anderer Richtung auf, so liegt, da die Annahme der Partei nicht zum Gegenstand der Erklärung geworden ist, ein unbeachtlicher Motivirrtum vor.

§ 5. Die Umstoßung wegen Täuschung oder Drohung §§ 123, 823, 826 BGB.). Die Konkurrenz dieser Gesetzesbestimmungen; insbesondere der Fall der Anfechtung wegen arglistigen Verschweigens. Die Frage, inwieweit eine Mitteilungspflicht als Rechtspflicht besteht, ist für jede Rechtsbeziehung nach ihrer Natur gesondert zu beantworten. Die Verhandlungen über den Abschluß eines Vergleiches sind, soweit Ungewißheit bezüglich der Sach- oder Rechtslage besteht, auf Klärung derselben und Erzielung eines dem objektiv richtigen möglichst nahekommenden Ergebnisses gerichtet. Da dieses nur bei Beibringung des gesamten über das Vergleichsgebiet vorliegenden Materials durch die Parteien erzielt werden kann, ist eine weitgehende Mitteilungspflicht zu bejahen. Bei Täuschung in bezug auf zur festen Grundlage gehörige Tatsachen Unwirksamkeit gemäß § 779 BGB. (vgl. auch § 6).

§ 6. Die Unwirksamkeit gemäß § 779. Voraussetzungen. Auch der Rechtsirrtum ist erheblich. Doch ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Annahme einer Rechtspflicht zu dem zugrundegelegten Sachverhalt gehört und nicht der Wille zur Leistung auf andere Beweggründe zurückzuführen ist. Der Rechtsgrund der Unwirksamkeit: Nicht auflösende Bedingung, Mangel der Voraussetzung, Objekts- oder Zweckverfehlung, sondern Berücksichtigung des Motivirrtums. Nicht erforderlich beiderseitiger Irrtum, da nach § 779 nur erforderlich, daß „der nach dem Inhalt des Vertrages zugrundegelegte Sachverhalt" der Wirklichkeit nicht entspricht, dieses nach objektiver Deutung aber auch dann der Fall ist, wenn eine Partei ihre Kenntnis vom wahren Sachverhalt (z. B. in Täuschungsabsicht) nicht in Erscheinung treten läßt. § 779 keine Auslegungsnorm. Verwertung des § 779 für die Beachtlichkeit der Geschäftsgrundlage (Oertmann) unzulässig: Die sich aus der Eingliederung in einen Wirtschaftsprozeß ergebende Grundlage kann nicht dem für den Vergleich begriffsnotwendigen Unterbau gleichgestellt werden. Einzelfälle (Vergleich über ein Urteil, nachträgliche Auffindung von Urkunden und Urteilen).

§ 7. Rechtsfolgen der Umstoßung, insbesondere der Verjährungslauf (§ 202 BGB.).

§ 8. Die Umstoßung gemäß § 323 IV ZPO. (Novelle vom 13. August 1919). Voraussetzungen. Für den Eintritt der Veränderung ist der Zeitpunkt der vertraglichen Bindung maßgebend. Keine Umstoßung im Falle des Widerrufsvorbehaltes, da eine Häufung der Umstoßungsmöglichkeiten nicht im Sinne des § 323 ZPO. liegt. (Vgl. Abs. 2 a.a.O.) Die Rechtsprechung zu § 323 in seiner bisherigen Fassung und ihrer Bedeutung für die Novelle.

§ 9. Die Klauselfrage in Rechtsprechung und Wissenschaft. Untersuchung der theoretischen Begründungen (Auslegung, §§ 157, 242 BGB., Unmöglichkeit, Synallagma, mangelnde Proportionalität der Austauschleistungen?) unter Berücksichtigung der oberstrichterlichen Rechtsprechung. Neben konstruktiven Bedenken hervortretende Mängel: unterschiedliche Behandlung von ein- und zweiseitigen Verträgen, Erlöschen der Leistungspflicht auch gegen den Willen des Betroffenen, bedenkliche Rechtsunsicherheit mangels ausreichender Abgrenzung. Notwendig die Anlehnung an fest umgrenzte gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 323 ZPO., §§ 321, 610 BGB., Notgesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit. Ergebnis: Erheblichkeit nur des Eintritts wesentlicher unvorhergesehener und unvorhersehbarer Veränderungen bei Dauerverträgen (F r a n z L e o n h a r d a.a.O.; „Die Bewertung des landwirtschaftlichen Pachtinventars", 1921). Keine Abänderung des Vertrages durch den Richter, nur Kündigungsrecht für den Betroffenen.

§ 10. Umstoßung von Abfindungsvergleichen auf Grund der Geldentwertung? Untersuchung der theoretischen Begründungsversuche (Auslegung, Unterhaltsvertrag, §§ 119, 779 BGB.?). Auch Unentgeltlichkeit des Vertrages (1714 BGB.) nicht vorliegend, da die Entgeltlichkeit nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen und zu diesem ein ausreichendes Entgelt gewährt worden ist. Ergebnis: Umstoßung grundsätzlich ausgeschlossen.

Der vorstehende Auszug ist von der Fakultät genehmigt worden